

06. 06. 1978

## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen der CDU, SPD und F.D.P.

### **Gesetz zur Bildung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten**

#### **A Problem**

Durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Februar 1978 ist § 13 a Abs. 4 GO für nichtig erklärt worden. Wegen dieser Entscheidung ist es äußerst zweifelhaft, ob die Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten noch handlungsfähig sind.

#### **B Lösung**

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt es dem Gesetzgeber überlassen, den Bezirksvertretungen die notwendige demokratische Legitimation zu verschaffen. Eine Legitimation durch unmittelbare Wahlen läßt sich kurzfristig nicht verwirklichen. Wegen der gesetzlichen Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen ist eine Übergangsregelung notwendig. Der Gesetzentwurf sieht deshalb mittelbare Wahlen durch die Räte vor, was das Bundesverfassungsgericht als zulässig bezeichnet hat. Wie die Bezirksvertreter nach den nächsten allgemeinen Kommunalwahlen gewählt werden sollen, bleibt weiteren Beratungen vorbehalten.

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

Keine.

Datum des Originals: 06. 06. 1978 / Ausgegeben: 07. 06. 1978

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon (0211) 884 439, zu beziehen.

3305-2

**G e s e t z****zur Bildung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten****Artikel I**

1. § 13 a Abs. 2 Satz 2 und Absatz 4 der Gemeindeordnung werden aufgehoben.
2. Die seit den allgemeinen Kommunalwahlen am 4. Mai 1975 nach § 13 a Abs. 4 der Gemeindeordnung gebildeten Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten werden aufgelöst.
3. Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellen die Räte der kreisfreien Städte die Mitglieder der Bezirksvertretungen. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach § 13 a Abs. 2 der Gemeindeordnung und den hierzu erlassenen Bestimmungen in der Hauptsatzung. In jeder Bezirksvertretung sollen alle Parteien und Wählergruppen, die bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk mindestens fünf vom Hundert der gültigen Stimmen erreicht haben, nach ihrem Stimmenverhältnis im Stadtbezirk berücksichtigt werden; zu diesem Zweck kann die Sitzzahl nach Satz 2 überschritten werden, soweit das zum Verhältnisausgleich notwendig ist. Bei der Bestellung der Mitglieder sind zugleich Personen zu bestimmen, die für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern an deren Stelle treten; erweist sich im Laufe der Wahlzeit der Bezirksvertreter, daß für eine Partei oder Wählergruppe nicht genügend Nachfolgemitglieder bestimmt worden sind, bleibt der Sitz unbesetzt. Stellvertretende Mitglieder können nicht bestellt werden.

Die Mitglieder und die Nachfolgemitglieder sind bei den im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen aus Vorschlägen der jeweiligen Fraktion, bei den nicht durch Fraktionen im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen

aus deren Vorschlägen auszuwählen; die Vorschläge müssen mindestens die doppelte Anzahl der zu bestellenden Mitglieder enthalten. Parteien und Wählergruppen, die nicht durch Fraktionen im Rat vertreten sind, können nur Personen vorschlagen, die in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im ganzen Stadtgebiet oder im jeweiligen Stadtbezirk geheim gewählt worden sind.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### Begründung

§ 13 a Abs. 4 der Gemeindeordnung ist durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden. Um alsbald wieder handlungsfähige Bezirksvertretungen bilden zu können, ist eine Übergangsregelung notwendig.

Diese Übergangsregelung enthält nur die für Neuwahlen der Bezirksvertretungen unbedingt notwendigen Vorschriften. Das bedeutet u. a., daß alle übrigen Vorschriften über die Bezirksverfassung in den kreisfreien Städten, die laut Beschluß des Bundesverfassungsgerichts unbedenklich sind, bestehen bleiben sollen.

1 Da die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bisher noch nicht gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht durch den Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, soll § 13 a Abs. 4 GO vorsorglich aufgehoben werden.

§ 13 a Abs. 2 Satz 2 GO ist wegen der Bezugnahme auf § 13 a Abs. 4 GO ebenfalls nicht mehr anwendbar. Auch diese Vorschrift soll deshalb aufgehoben werden; Nummer 3 dieses Artikels enthält insoweit eine spezielle Übergangsregelung.

2 Da das Wahlverfahren für die Bezirksvertretungen nicht verfassungsgemäß ist und der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts keine Aussage über den Fortbestand der Bezirksvertretungen enthält, müssen die bisher bestehenden Bezirksvertretungen vorsorglich aufgelöst werden.

3 Da alle Bestimmungen über die Bezirksverfassung außer § 13 a Abs. 4 GO durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unberührt geblieben sind, ist eine möglichst schnell zu verwirklichende Übergangsregelung geboten. Diesem Anliegen trägt der Vorschlag Rechnung. Kurzfristig lassen sich unmittelbare Wahlen durch das Volk nicht verwirklichen.

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen sollen deshalb ihre notwendige Legitimation durch den Rat erhalten, was vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für zulässig erklärt wurde. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Bezirksvertretungen soll sich auch weiterhin nach § 13 a Abs. 2 GO und den hierzu erlassenen Bestimmungen in den Hauptsatzungen richten.

Nach der für nichtig erklärten Regelung in § 13 a Abs. 4 Satz 4 GO waren nur die Parteien und Wählergruppen zu berücksichtigen, die im jeweiligen Stadtbezirk mehr als 5 v. H. der Stimmen erreicht haben und bei der Wahl des Rates mindestens einen Sitz erhalten haben. Da nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (S. 29/30) diese Regelung mit dem Grundsatz der gleichen Wahl nicht vereinbar ist, sollen die Räte verpflichtet werden, bei der Bestellung der Mitglieder der Bezirksvertretungen auch die Parteien und Wählergruppen zu berücksichtigen, die bei der letzten Kommunalwahl im Stadtbezirk mehr als 5 v. H. der Stimmen erhalten haben, aber im Rat nicht vertreten sind. Haben sich derartige Gruppen inzwischen aufgelöst, können sie unberücksichtigt bleiben. Soweit danach die nach § 13 a Abs. 2 GO und den Hauptsatzungen vorgeschriebenen Sitzzahlen nicht ausreichen, sollen "Überhang-Sitze" ausnahmsweise möglich sein, soweit das wegen des Verhältnisausgleichs unvermeidbar ist; dies entspricht der bisherigen Regelung des § 13 a Abs. 2 Satz 2 GO.

Ebenfalls soll in möglichst weitgehender Angleichung an die - insoweit verfassungsrechtlich unbedenkliche - Regelung auf die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern der Bezirksvertretungen verzichtet werden; eine andere Regelung würde zahlreiche zusätzliche Schwierigkeiten mit sich bringen, z. B. müßten die Absätze 2 und 6 des § 13 a zusätzlich geändert werden.

Da nach § 13 a Abs. 5 Satz 2 die Dauer der Wahlzeit der Bezirksvertretungen der Wahlzeit des Rates entspricht, werden die Bezirksvertretungen bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl

im Amt bleiben. Es ist dem Rat also nicht möglich, die Bezirksvertretungen vorzeitig aufzulösen und neu zu wählen. Um andererseits eine den geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Zahl von Mitgliedern der Bezirksvertretungen zu gewährleisten und zugleich die vom Bundesverfassungsgericht gerügten Mängel des bisherigen Nachfolgeverfahrens zu beseitigen, sieht der Vorschlag die Bestimmung von Nachfolgemitgliedern vor. Sind zu wenig Nachfolgemitglieder bestellt worden, können freiwerdende Sitze nicht mehr besetzt werden. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 13 a Abs. 4 Satz 10 GO.

Da der Rat die Zahl der Vertreter der Parteien und Wählergruppen in den einzelnen Bezirksvertretungen nicht frei bestimmen kann, weil die Berücksichtigung der Parteien und Wählergruppen je nach Stimmenzahl im Stadtbezirk vorgeschrieben wird, kann er nur die Personen auswählen, die die auf die einzelnen Parteien und Wählergruppen entfallenden Sitze einnehmen. Um diese Auswahlmöglichkeit gesetzlich zu sichern, sind Vorschläge erforderlich, die erheblich mehr Personen benennen müssen, als Sitze zu besetzen sind. Soweit die zu berücksichtigenden Parteien und Wählergruppen im Rat vertreten sind, ist es angemessen, die Vorschläge den Fraktionen zu überlassen. Für die nicht im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen sollen die Vorschläge nach einem dem allgemeinen Wahlrecht vergleichbaren Verfahren zustande gekommen sein.

Köppler  
und Fraktion

Dr. Haak  
und Fraktion

Koch  
und Fraktion